

4197 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und Abschnitt XII des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 281/1990 geändert werden

Die derzeitige Fassung der §§ 2 und 24 PKG sieht für die Berechnung der gesetzlichen Mindestverzinsung nach § 2 bzw. der Schwankungsrückstellung nach § 24 als Berechnungsbasis die Aktivseite der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft, Forderungen auf ausstehende Beiträge sowie sonstige Aktiva, vor und setzt dem als Relationswert den Veranlagungsüberschuß I bzw. II dieser Veranlagungs- und Risikogemeinschaft gegenüber. Dies bewirkt für den Fall von Übertragungen von bestehenden Leistungszusagen gemäß § 48 PKG auf eine Pensionskasse, daß zwar die Erträge aus den ausstehenden Forderungen, nicht aber die zugrunde liegenden Forderungen in die Bezugsgrößen einfließen.

Die bisherige Regelung zum Aufbau der Schwankungsrückstellung hätte bewirkt, daß dieser Aufbau zwar sehr schnell erfolgt, aber gleichzeitig auch dazu geführt, daß vor allem bei den Pensionisten in den ersten Jahren die Pensionsanpassung in relativ geringer Höhe möglich gewesen wäre. Eine Inflationsabgeltung wäre dadurch im Normalfall nicht möglich gewesen. Dies soll u.a. mit dem vorliegenden Beschuß des Nationalrates geändert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 13. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz und Abschnitt XII des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 281/1990 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Dr. Irmtraut Karlsson
Berichterstatterin

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher
Stv. Vorsitzender